

BGer 5A 587/2022 vom 10. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_587_2022

FR: TF 5A 587/2022 du 10 août 2022

IT: TF 5A 587/2022 del 10 agosto 2022

Regeste

Feststellungsklage | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Beschwerdeweise wird einzig festgehalten, sei es unmöglich gewesen, rechtzeitig Beschwerde einzureichen (offensichtlich gemeint: gegen den Entscheid vom 16. Februar 2022), weil die Beiständin Sachentziehung und Diebstahl begangen habe.

E. 2

Abgesehen davon, dass B. _____ nicht (mehr) befugt ist, für die A. _____ GmbH zu handeln, wird mit der genannten Aussage nicht aufgezeigt, inwiefern die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides gegen Recht verstossen sollen (vgl. dazu Art. 42 Abs. 2 BGG). Ausserdem enthält die Eingabe kein Rechtsbegehren (vgl. dazu Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.